

Einführungsgesetz zum BGB

wenn die Re^wüsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die ifc[^]sangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu Art. 7.

Artikel 20

Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Das gleiche gilt, wenn die Be^cÄsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Re^rcÄsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist,

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu Art. 7

Artikel 21

Die Unterhaltungspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

Artikel 22

Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindesstatt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die ifeic[&]sangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen.

Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die .Beic^Äsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist.

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu Art. 7.